

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Empfehlung darüber, wie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit einem Vorschlag zur Beschränkung von Blei in Munition umgegangen ist (Fall 2124/2021/MIG)

Empfehlung

Fall 2124/2021/MIG - Geöffnet am 17/12/2021 - Empfehlung vom 02/05/2022 - Entscheidung vom 14/11/2022 - Betroffene Institution Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat) |

Der Fall betrifft einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Bezug auf Blei in Munition. Die EFSA brauchte mehr als sieben Monate, um den Antrag zu bearbeiten und verlängerte die Frist bei verschiedenen Gelegenheiten. Der Beschwerdeführer war mit der Zeit, die die EFSA für die Bearbeitung des Antrags benötigte, unzufrieden und argumentierte, dass die EFSA keine ausreichenden Erläuterungen für die Verzögerung gegeben habe und dass sie aufgrund der Verzögerung nicht sinnvoll an einer entsprechenden öffentlichen Konsultation teilnehmen könne.

Der Bürgerbeauftragte stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, wie die EFSA mit dem Antrag des Beschwerdeführers umgegangen war, und insbesondere bei der Nichteinhaltung der in den EU-Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten festgelegten Fristen. Der Bürgerbeauftragte gibt zwei Empfehlungen ab, die darauf abzielen, den Umgang der EFSA mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu verbessern.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Satzung des Europäischen Bürgerbeauftragten [1]



Hintergrund der Beschwerde

1. Im Juli 2019 forderte die Europäische Kommission die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf, das Risiko [2] von Blei in Munition und Fischerei zu bewerten und mögliche Beschränkungen vorzuschlagen, um etwaige Risiken, die sie identifizieren könnte, anzugehen. [3]
2. Im Juni 2020 übermittelte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) der ECHA zur Vorbereitung der Risikobewertung für die menschliche Gesundheit der ECHA Informationen über den Verzehr von Wildfleisch und Blei in Wildfleisch.
3. Im Januar 2021 schloss die ECHA ihre Bewertung ab und schlug vor, dass der Einsatz von Blei in Munition und Fischerei eingeschränkt werden sollte. Anschließend forderte die ECHA die Öffentlichkeit auf, sich zu den vorgeschlagenen Beschränkungen zu äußern. Die öffentliche Konsultation fand vom 24. März 2021 bis zum 24. September 2021 statt.
4. Der Beschwerdeführer, eine zivilgesellschaftliche Organisation, die die Interessen der Jäger vertritt, beabsichtigte, an der öffentlichen Konsultation teilzunehmen. Zu diesem Zweck ersuchte sie um Zugang der Öffentlichkeit [4] von der EFSA zu den Dokumenten, die sie der *ECHA am 10.6.2020 in Bezug auf die Konzentration von Blei in Wildfleisch und die Häufigkeit des Verzehrs von Wildfleisch in der EU vorgelegt hatte*. Der Antrag wurde am 23. Februar 2021 gestellt.
5. Am selben Tag bestätigte die EFSA den Eingang des Antrags des Beschwerdeführers [5] und teilte dem Beschwerdeführer mit, dass sie *„spätestens bis zum 16. März 2021“* antworten werde.
6. Am 17. März 2021 verlängerte die EFSA die Frist für ihre Antwort bis zum 9. April 2021 und *erklärte, dass sie immer noch alle Elemente zusammenfasse* .
7. Am 9. April 2021 verlängerte die EFSA die Frist erneut mit der Begründung, dass sie viele Zugangsanträge erhalten habe und daher zu diesem Zeitpunkt eine große Anzahl von Dokumenten prüfen müsse. Die EFSA schlug als *„faire Lösung“* [6] vor, innerhalb einer Frist zu antworten, die es ihr ermöglichen würde, ihre Bewertung der vom Beschwerdeführer angeforderten Dokumente abzuschließen, und wies darauf hin, dass sie dies bis zum 30. April 2021 tun würde.
8. Am 3. Mai 2021 teilte die EFSA dem Beschwerdeführer mit, dass sie fünf Dokumente ermittelt habe, die unter den Antrag fallen: eine E-Mail an die ECHA (vom 9. Juni 2020) und vier Anhänge zur E-Mail. Die EFSA gewährte dem Beschwerdeführer Zugang zu Teilen der E-Mail und einer Anlage, einer Tabelle mit Informationen zum Wildfleischkonsum von Jägern und ihren Familien in 21 EU-Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich. In Bezug auf die drei verbleibenden Dokumente erklärte die EFSA, dass sie *„immer noch die notwendigen Elemente zusammenfasse“* und dass sie dem Beschwerdeführer bis zum 26. Mai 2021 eine weitere Antwort übermitteln werde. Die EFSA teilte dem Beschwerdeführer ferner mit, dass sie eine Überprüfung der Entscheidung über die ersten beiden Dokumente (durch Einreichung eines



„Bestätigungsantrags“) beantragen könne, *entweder* unmittelbar oder nach Erhalt der Entscheidung der EFSA in Bezug auf die drei verbleibenden Dokumente.

9. Am 28. Mai 2021 gewährte die EFSA dem Beschwerdeführer Zugang zu Teilen einer zweiten Charge von Dokumenten (zwei kurzen E-Mail-Austausch zwischen der EFSA und den Behörden zweier Mitgliedstaaten über Informationen über den Lebensmittelkonsum von Jägern und ihren Familien). In Bezug auf das verbleibende Dokument, eine Tabelle mit Daten über Blei in Wildfleisch in 26 EU-Mitgliedstaaten und drei Nicht-EU-Ländern, erklärte die EFSA, dass sie *„immer noch die notwendigen Elemente zusammenfasse“* und die Frist bis zum 18. Juni 2021 verlängert habe.

10. Am 21. Juni 2021 übermittelte die EFSA dem Beschwerdeführer *„eine Statusaktualisierung über die vorgeschlagene faire Lösung“*. Sie schrieb: *„Bitte seien Sie versichert, dass wir uns verpflichtet haben, die Bearbeitung unserer [Zugangsanfrage] so schnell wie möglich abzuschließen. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass für den Abschluss der Bewertung zusätzliche Zeit benötigt wird (...). Wir werden bis spätestens 9. Juli zu Ihnen zurückkommen.“*

11. Die EFSA verlängerte die Frist bei drei weiteren Gelegenheiten: 9. Juli, 10. August und 31. August 2021.

12. Am 21. September 2021 beantragte der Beschwerdeführer eine Überprüfung der impliziten Weigerung der EFSA, Zugang zu dem verbleibenden Dokument zu gewähren (mit einem „Bestätigungsantrag“). Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass er an der Gültigkeit der Daten zweifelte, die die EFSA der ECHA im Rahmen ihrer Risikobewertung übermittelt habe.

13. Am 28. September 2021 bestätigte die EFSA den Eingang des Zweitantrags des Beschwerdeführers und wies darauf hin, dass sie bis zum 12. Oktober 2021 antworten werde.

14. Am 13. Oktober 2021 gewährte die EFSA dem Beschwerdeführer Zugang zu großen Teilen des letzten Dokuments. In Bezug auf die Verzögerung entschuldigte sich die EFSA und erklärte, *sie müsse „intern mit mehreren EFSA [Abteilungen] in Verbindung treten und Konsultationen mit zahlreichen Datenanbietern aufnehmen, um die leider zeitaufwendige Bewertung abzuschließen“*.

15. Unzufrieden wandte sich der Beschwerdeführer im Dezember 2021 an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

16. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung über die Zeit ein, die die EFSA für die Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigte.

17. Im Laufe der Untersuchung untersuchte das Untersuchungsteam der Bürgerbeauftragten



die streitigen Dokumente im Zugangsantrag des Beschwerdeführers sowie Teile des Dossiers der EFSA zu diesem Fall. Das Untersuchungsteam traf sich auch mit Vertretern der EFSA. Anschließend erstellte er einen Sitzungsbericht [7], der mit dem Beschwerdeführer geteilt wurde, der anschließend Stellung nahm.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

18. Der **Beschwerdeführer** argumentierte, dass die Verzögerung durch die EFSA gegen die EU-Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Verordnung 1049/2001 [8]) und gegen die Grundsätze einer guten Verwaltung verstoße.

19. Insbesondere vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die von der EFSA vorgebrachten Argumente die Verzögerung nicht rechtfertigten und dass die EFSA angesichts der damals laufenden öffentlichen Konsultation der ECHA sich der Bedeutung und Relevanz der angeforderten Dokumente bewusst gewesen sein müsse.

20. Der Beschwerdeführer war besonders besorgt darüber, dass das letzte Dokument erst nach Abschluss der öffentlichen Konsultation veröffentlicht wurde. Die Tatsache, dass sie während der öffentlichen Konsultation nicht auf das Dokument zugreifen konnte, führte dazu, dass sie die Ergebnisse der ECHA nicht richtig bewerten und ihre Fähigkeit, einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Konsultation zu leisten, untergraben konnte.

21. Der Beschwerdeführer vertrat ferner die Auffassung, dass die EFSA keine „faire Lösung“ vorschlagen könne, da der Zugangsantrag weder ein sehr langes Dokument noch eine sehr große Anzahl von Dokumenten betreffe. Sie fügte hinzu, dass die EFSA sie nicht aufgefordert habe, den Umfang ihres Zugangsantrags einzugrenzen.

22. Die **EFSA** argumentierte, dass der Zugangsantrag des Beschwerdeführers klar, aber ziemlich komplex gewesen sei, da die Anzahl der betroffenen Dokumente und die Anzahl der Dritten, die konsultiert werden müssten, betroffen seien. Zwar hatte sie schnell bemerkt, dass sie dem Beschwerdeführer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist antworten könne, aber die EFSA habe sich bemüht, alle fraglichen Dokumente zu prüfen (und, wenn möglich, offenzulegen), anstatt den Beschwerdeführer aufzufordern, den Umfang ihres Zugangsantrags einzuschränken. Zu diesem Zweck hatte sie dem Beschwerdeführer eine „faire Lösung“ angeboten, nämlich den Zugangsantrag in Stapel von Dokumenten aufzuteilen und diese nacheinander zu bearbeiten.

23. Hinsichtlich des Zeitaufwands erläuterte die EFSA, dass die in den Dokumenten (und insbesondere in den beiden streitigen Tabellen) enthaltenen Informationen aus mehreren Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich (Vereinigtes Königreich) stammen. Diese „Drittautoren“ mussten konsultiert werden, was zu der Verzögerung beigetragen hat. Darüber hinaus gab die EFSA an, dass in den letzten Jahren sowohl in Bezug auf die Menge als auch in Bezug auf die Komplexität die Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erheblich zugenommen haben.



Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu Empfehlungen führt

24. Gemäß der Verordnung 1049/2001 muss ein Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unverzüglich bearbeitet werden, d. h. innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Registrierung. [9] In Ausnahmefällen, z. B. wenn es sich um ein sehr langes Dokument oder eine sehr große Anzahl von Dokumenten handelt, kann diese Frist um 15 Arbeitstage verlängert werden, sofern dem Antragsteller vorab mitgeteilt wird und ausführliche Gründe angegeben werden. [10]

25. Befindet sich ein Organ aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten, sieht die Verordnung 1049/2001 die Möglichkeit vor, mit dem Antragsteller eine „faire Lösung“ zu vereinbaren. [11] Eine solche Lösung kann z. B. eine Verringerung der Menge der vom Antrag erfassten Dokumente zur Folge haben.

26. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Auskunftsantrag des Beschwerdeführers fünf Dokumente betraf, nämlich drei kurze E-Mails, die mit begrenzten personenbezogenen Daten offengelegt wurden, und zwei Tabellen mit Daten aus verschiedenen Mitgliedstaaten und drei Nicht-EU-Ländern. Die in der ersten Tabelle enthaltenen Informationen seien bereits öffentlich zugänglich gewesen, so dass sie ohne Konsultation Dritter offengelegt werden könnten. In Bezug auf die zweite Tabelle konsultierte die EFSA die betroffenen Dritten und schlug vor, die Teile, die durch eine Vereinbarung zwischen der EFSA und den Ländern, die Teil ihres Netzes sind, vorher festgelegt hatte, zu redigieren. Keine der kontaktierten Behörden hatte Einwände gegen die Offenlegung der verbleibenden Teile der Tabelle.

27. Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass der Zugangsantrag des Beschwerdeführers eine sehr große Anzahl von Dokumenten oder ein sehr langes Dokument im Sinne der Verordnung 1049/2001 betraf.

28. Während der Bürgerbeauftragte die Herausforderungen anerkennt, die eine zunehmende Zahl von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit an ein Organ stellen kann, können die Anträge anderer Antragsteller normalerweise bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden, ob ein Organ den spezifischen Antrag eines Antragstellers innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeiten kann. [12]

29. Ebenso kann die Tatsache, dass ein Organ Dritte in den Behörden der Mitgliedstaaten konsultieren muss, für sich genommen keine Verzögerung rechtfertigen, da die Mitgliedstaaten wie die EU-Organe sicherstellen müssen, dass die Verordnung 1049/2001 wirksam angewandt wird. [13] Dies bedeutet, dass die Behörden der Mitgliedstaaten rasch reagieren sollten, wenn sie von der EU-Verwaltung zu einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit konsultiert werden, aber auch, dass die EU-Verwaltung sie so bald wie möglich konsultieren sollte. Dies war hier nicht der Fall. Vielmehr ergab die Einsicht in das Dossier der EFSA zu diesem Fall, dass die



EFSA ihre Konsultationen erst im Juni 2021 aufgenommen hat, d. h. lange nach Ablauf der Höchstfrist von 30 Arbeitstagen für die Bearbeitung eines Antrags. Darüber hinaus konsultierte die EFSA die Mitgliedstaaten und die betreffenden Drittländer nicht gleichzeitig, sondern nacheinander, was zu einer zusätzlichen Verzögerung führte.

30. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass der Antrag des Beschwerdeführers zwar am 23. Februar 2021 registriert wurde, die EFSA dem Beschwerdeführer jedoch mitgeteilt hat, dass sie ihn nicht fristgerecht bearbeiten könne, und bot erst am 9. April 2021 an, eine faire Lösung zu finden. Mit anderen Worten, die EFSA wandte sich zunächst an den Beschwerdeführer, *nachdem* die Höchstfrist von 30 Arbeitstagen bereits abgelaufen war.

31. Darüber hinaus schlug die EFSA vor, *„in einem Zeitrahmen zu antworten, der den Abschluss der Bewertung ermöglicht“* und erklärte, dass sie innerhalb von 15 Arbeitstagen an den Beschwerdeführer zurückkommen werde. Die EFSA erläuterte beispielsweise nicht den vollen Umfang der Lösung, dass sie den Antrag in Chargen aufteilen würde oder wie. Vielmehr informierte sie den Beschwerdeführer schrittweise über die Schritte, die er unternommen hatte. Der Beschwerdeführer war daher nicht in der Lage, eine fundierte Entscheidung über die vorgeschlagene faire Lösung zu treffen und damit dem Ansatz der EFSA zuzustimmen.

32. Nach der EU-Rechtsprechung kann eine „faire Lösung“ nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 nicht zu einer Verlängerung der in der Verordnung 1049/2001 festgelegten Frist von 30 Arbeitstagen führen. [14] Der Grund dafür ist, dass eine solche Lösung eine Situation der Rechtsunsicherheit für den Beschwerdeführer schaffen würde, wie es im vorliegenden Fall der Fall war.

33. Darüber hinaus informierte die EFSA den Beschwerdeführer nicht über die spezifischen Dokumente, die sie bei der Vorlage einer fairen Lösung im April 2021 ermittelt hatte. Sie listete weder die spezifischen Dokumente auf, noch erwähnte sie, wie viele es waren. Die EFSA teilte dem Beschwerdeführer erst am 3. Mai 2021 mit, als sie die ersten beiden Dokumente offenlegte, dass sie eine E-Mail „und vier Anlagen“ angegeben habe. Die EFSA hat jedoch auch die übrigen Dokumente nicht präzisiert.

34. Zwar ist es lobenswert, dass die EFSA bestrebt ist, Zugangsanträge vollständig zu bearbeiten, um eine größere Transparenz zu gewährleisten, aber der Ansatz der EFSA hindert den Beschwerdeführer daran, seinen Zugangsantrag zu klären (z. B. durch die Entscheidung, den Anwendungsbereich einzuschränken). Es stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer nur an zwei der fünf identifizierten Dokumente interessiert war: die beiden Tische. Die EFSA brauchte fast acht Monate, um eine Entscheidung über die Offenlegung eines dieser Dokumente zu treffen.

35. Schließlich hat der Bürgerbeauftragte immer wieder den Standpunkt vertreten, dass der Zugang verzögert wird, wenn der Zugang verweigert wird. Dies wird leider in diesem Fall deutlich veranschaulicht. Der Beschwerdeführer wollte, dass die in den beiden streitigen Tabellen enthaltenen Informationen sein Vorbringen im Rahmen einer öffentlichen Konsultation untermauern. Die öffentliche Konsultation war jedoch bis zum Zeitpunkt des Zugangs zu einer



dieser Tabellen abgeschlossen worden, so dass sie für den Beschwerdeführer nicht mehr von Nutzen war. Während die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Fristen manchmal ehrgeizig erscheinen können, ist es von größter Bedeutung, dass die EU-Verwaltung sicherstellt, dass sie Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit rechtzeitig bearbeitet.

36. Vor diesem Hintergrund ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Art und Weise, wie die EFSA mit dem Antrag des Beschwerdeführers umgegangen ist, was zu einem übermäßigen Zeitaufwand führte, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. Der Bürgerbeauftragte wird zwei Empfehlungen abgeben, die darauf abzielen, die Praxis der EFSA bei der Bearbeitung des Zugangs zu Dokumentenanfragen zu verbessern.

37. Der konstruktive Ansatz der EFSA während dieser Untersuchung und ihre Bemühungen um die Schaffung eines Instruments, das eine realistische Berechnung der Zeit ermöglicht, die für die Bearbeitung eines spezifischen Zugangsanspruchs nach Erhalt erforderlich ist, versichern der Bürgerbeauftragten, dass sie sich mit dieser Feststellung von Missständen in der Verwaltung und den entsprechenden Empfehlungen befassen wird, um ihre Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit in Zukunft zu verbessern. Die Bürgerbeauftragte fordert die EFSA ferner auf, ihre laufende Initiativuntersuchung über die Zeit zu überwachen, die die Kommission bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit benötigt [15] .

Empfehlungen

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde gibt der Bürgerbeauftragte der EFSA die folgenden zwei Empfehlungen ab:

Beim Vorschlag einer „fairen Lösung“ (gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001) für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit sollte die EFSA ihre in ihren Durchführungsbestimmungen [16] widerspiegelnde Praxis der Verlängerung der vorgeschriebenen Fristen über 30 Arbeitstage einstellen .

Wenn die EFSA der Auffassung ist, dass ein Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit weit gefasst ist, sollte sie den Antragstellern eine Liste der spezifischen Dokumente zur Verfügung stellen, die sie zu einem frühen Zeitpunkt identifiziert, damit die Antragsteller gegebenenfalls ihren Antrag klären können.

Die EFSA und der Beschwerdeführer werden über diese Empfehlungen unterrichtet. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Satzung des Europäischen Bürgerbeauftragten übermittelt die EFSA bis zum 2. August 2022 eine ausführliche Stellungnahme.

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 02/05/2022



[1] Verfügbar unter:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.253.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AL%3
[Link]

[2] Die ECHA bewertet das Risiko für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt im Zusammenhang mit der Herstellung, der Kennzeichnung oder der Verwendung eines bestimmten Stoffes und kann vorschlagen, wie dieses Risiko angegangen werden kann. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410> [Link].

[3] Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/hot-topics/lead-in-shot-bullets-and-fishing-weights> [Link].

[4] Gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32001R1049> [Link], die gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit für die EFSA gilt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02002R0178-20210526> [Link].

[5] Der Antrag wurde unter PAD 2021/024 registriert.

[6] Die EFSA verwies auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[7] Der vollständige Sitzungsbericht ist abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/inspection-report/en/155312> [Link].

[8] Siehe Fußnote 4.

[9] Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001.

[10] Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[11] Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[12] Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. April 2005, *VKI/Kommission*, T-2/03, Rn. 101 f:

<https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=60314&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first>
[Link].



[13] Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007, *Schweden/Kommission*, C-64/05 P, Rn. 85 f:

<https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=71934&pageIndex=0&doclang=en&mode=lst&dir=&occ=first&>
[Link].

[14] Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2014, *Strack/Kommission*, C-127/13, Rn. 26 ff.:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=158192&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&d>
[Link].

[15] Strategische Untersuchung OI/2/2022/MIG zur Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/case/en/60766> [Link].

[16] Artikel 4 des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Festlegung praktischer Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006: <https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/documents/wp200327-a2.pdf>
[Link].